

Reitclub Kottenforst e.V.



Satzung

Reitclub Kottenforst e.V.

Satzung (in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 29.06.2007)

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitclub Kottenforst e.V.“. Er hat seinen Sitz in 53343 Wachtberg-Arzdorf, Villiper Weg 26 im Reitstall Welsch, gehört dem Kreisreitverein Bonn-Rhein-Sieg an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.
- 3) Seine besonderen Ziele sind:
 - a. Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, Ausbildung von Pferden.
 - b. Durchführung von reitsportlichen Veranstaltungen.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern

Zu a)

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, den §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck zu fördern.

Zu b)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um die Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Durch Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann,
 - a. wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und Zahlung nicht gern. § 9 gestundet wurde,
 - b. bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c. aus sonstigen Wichtigen Gründen.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ablauf des auf den Ausschluss folgenden Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels Einwurfeinschreiben mitzuteilen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Der Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich bis spätestens 1. Oktober beim Kassierer eingehen, und gilt ab 01.01 des folgenden Jahres (z.B. Kündigung 01.10.07, Mitgliedschaft erlischt 01.01.08).

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufzubauen,
 - c. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§7 Jugendordnung

Für die Reiterjugend gilt in Ergänzung dieser Satzung die Jugendordnung des Reitclub Kottenforst e.V..

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer (gleichzeitig auch Kassenführer) dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, den Sportwart, den Jugendwart, den Veranstaltungswart, Kassenprüfer (Vertreterregelung wird untereinander durchgeführt).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einer öffentlichen Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Wählbar zum Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder.

Dem Vorstand obliegt:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Wahrnehmung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer bildet den Vorstand im Sinne § 26 ff BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall vertreten durch den 1. Vorsitzenden, erledigt den laufenden Schriftverkehr, nimmt Rechnungs- und Kassenführung wahr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschriften der Versammlungen an. Des Weiteren obliegen dem Geschäftsführer die Budgetplanung und die Finanzberichtserstattung an alle Mitglieder per Aushang / Finanzbericht.

Der Sportwart nimmt die reitsportliche Betreuung der Mitglieder des Clubs wahr und richtet die vom Vorstand beschlossenen reitsportlichen Veranstaltungen aus.

Der Jugendwart betreut die Jugend des Reitclub Kottenforst e.V. nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse und der Jugendordnung.

Der Veranstaltungswart obliegt die Durchführung der übrigen Veranstaltungen nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse.

2. Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Beschluss des Vorstandes, ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los.
- d) Hat die Mitgliederversammlung über einen Antrag ablehnend entschieden, kann der gleiche Antrag erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Ablehnung erneut eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind

Dazu zählen insbesondere:

- 1) Die Wahl des Vorstandes.
- 2) Die Zustimmung zu dem von der Reiterjugend gewählten Jugendwart.
- 3) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
- 4) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 6) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§9

Mitgliederbeitrag

Jedes ordentliche Mitglied- nicht das Ehrenmitglied- hat an den Verein eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jugendliche und Junioren im Sinne der Jugendordnung zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages umfasst.

Der Beitrag ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten, beginnend mit dem 1.1. bzw. 1.7. eines jeden Kalenderjahres.

Die im Laufe eines Kalenderjahres eingetretenen Mitglieder zahlen ihren Beitrag anteilig unter Wahrung der genannten Zahlungstermine.

§10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der

satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

Die Budgetplanung erfolgt bei Jahresabschluss durch den Geschäftsführer und muss zwingend für das nächste Jahr eingehalten werden. Der Budgetbericht wird im ersten Quartal eines neuen Jahres durch den Geschäftsführer veröffentlicht.

Einen aktiven/passiven Rechnungsabgrenzungsposten und /oder einer Rückstellung hinsichtlich der Verbindlichkeiten an Behörden, Versicherungen und Verbänden muss zwingend als erste Priorität von den Mitgliedsbeträgen bezahlt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

§12

Haftung

Der Reitclub Kottenforst e.V. haftet mit dem Guthaben auf dem Konto 606014 bei der Volksbank Wachtberg, BLZ 37069805. Darüber hinaus wird eine Haftung der Mitglieder hinsichtlich Ihres Privatvermögens gänzlich ausgeschlossen.

Jugendordnung des Reitclubs Kottenforst e. V., Wachtberg

Unter Bezugnahme auf § 11 der Satzung des Landesverbandes Rheinland e. V. vom 9. März 1976 und der Verbandsjugendordnung vom 18. November 1978 sowie § 7 Nr.3 der Satzung des Kreisverbandes Rhein-Sieg der Reit- und Fahrvereine e. V. vom März 1976 und der Jugendordnung des Kreisverbandes ebenfalls vom März 1976 wurde in Verbindung mit § 2 Nr. 2a und § 6 Nr. i der Satzung des Reitclubs Kottenforst e. V. in der Fassung vom 31. Mai 1972 von der Mitgliederversammlung des Reitclub Kottenforst e.V. am 19. Juni 2007 folgende Jugendordnung beschlossen:

§1

Name und Mitgliedschaft

Reiterjugend des Reitclub Kottenforst e.V..

Mitglieder sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Junioren bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder der Reiterjugend.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

§2

Aufgaben

1. Die Reiterjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.
2. Ziel und Aufgabe der Reiterjugend des Reitclubs Kottenforst e.V. ist die Jugendpflege durch Ausbildung im Reiten und in allen Fragen der Pferdehaltung. Sie pflegt diese sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung, körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude.

Gemeinschaftssinn, staatsbürgerliche Verantwortung und Liebe zur Natur und Heimat sollen gefördert und gepflegt werden. Die Reiterjugend ist zur toleranten und freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen bereit und ist parteipolitisch neutral.

3. Die Reiterjugend wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter, die volljährig sein müssen, sowie den Jugendbeirat.
4. Die Reiterjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Reitclub Kottenforst e.V. und der Jugendordnung. Sie ist dem Vorstand verantwortlich.

§3

Organe

Die Organe der Reiterjugend sind:

1. Die Reiterjugendversammlung,
2. der Jugendwart mit Sitz und Stimme im Vorstand des Reitclub Kottenforst e.V.
3. der Jugendbeirat

§4**Die Reiterjugendversammlung**

Die Reiterjugendversammlung besteht aus der Reiterjugend.

Sie wählt den Jugendwart und die Mitglieder des Jugendbeirates.

Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Reitclub Kottenforst e.V..

Die Reiterjugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Anliegen der Reiterjugend zu erörtern und deren Wünsche für die Gestaltung eines Reiterjahres im Rahmen der Ziele der Jugendordnung und des Reitclubs zu ermitteln.

Sie tritt ferner zur Wahl des Jugendwartes zusammen, um bei Neuwahlen des Vorstandes des Reitclub Kottenforst e.V. den Jugendwart und durch die Mitgliederversammlung bestätigen lassen zu können.

Im Übrigen tagt die Reiterjugendversammlung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern der Reiterjugend binnen 2 Wochen.

§5**Der Jugendbeirat**

Der Jugendbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die den Jugendwart und seinen Stellvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, sie sollen insbesondere den ständigen Kontakt mit der Reiterjugend pflegen.

§6**Der Jugendwart**

1. Der Jugendwart leitet die Reiterjugend im Rahmen der Jugendordnung.
2. Der Jugendwart vertritt die Reiterjugend im Kreisjugendausschuss.
3. Der Jugendwart sorgt für die Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 und vertritt die Interessen der Reiterjugend gegenüber dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung des Reitclub Kottenforst e.V..
4. Der Jugendwart beteiligt den Beirat in geeigneter Weise an der Vorbereitung und Ausführung derjenigen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, die die Reiterjugend übernommen hat.
5. Der Jugendwart lädt die Reiterjugendversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§7

Bei Nichteinhaltung der Jugendordnung ist auch der Vorstand des Reitclub Kottenforst e.V. berechtigt, die Reiterjugendversammlung einzuberufen.

Wählt die Reiterjugend den Jugendwart nicht, dann können entsprechende Vorschläge auch von der Mitgliederversammlung gemacht werden.

§8

1. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Reitclub Kottenforst e.V. (§ 7)
2. Die Jugendordnung tritt am 19.06.2007 in Kraft.